



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0373 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
07.03.2018	Kreisausschuss			
14.03.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Herstellung des Einvernehmens gegenüber dem Landkreis Stade zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Hohes Moor"

**Sachverhalt:**

Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) "Hohes Moor", das gleichzeitig das FFH-Gebiet 022 "Hohes Moor" darstellt, soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch eine Neufassung der Verordnung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG „Hohes Moor“ liegt in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme), östlich von Bremervörde und südlich von Oldendorf. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Oldendorfer Geest" im Naturraum "Stader Geest". Das NSG ist geprägt durch ein kleinparzelliges Hochmoor, dessen Moorkörper durch ein kleinteiliges Mosaik von ehemaligen Handtorfstichen geprägt ist. Außerdem befinden sich im Gebiet zwei nährstoffarme, natürliche Mooreseen sowie in den Randbereichen einige wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 783 ha. Davon entfallen ca. 641 ha auf den Landkreis Stade und ca. 147 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ändert sich die Grenze des NSG "Hohes Moor" nur unwesentlich. Das NSG wird im östlichen Bereich lediglich um eine 3,5 ha große landeseigene Fläche erweitert.

Gemäß des Erlasses "Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörden" (RdErl. d. MU v. 13. 5. 2009 - 54-01462 - VORIS 28100) ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Stade für eine Änderung oder Aufhebung der Verordnung des NSG "Hohes Moor" zuständig. Vor der Änderung oder Aufhebung der Verordnung durch die UNB des Landkreises Stade ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) herzustellen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von Juni bis August 2017 federführend vom Landkreis Stade durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 17. Juli bis 31. August 2017 durch die Gemeinden Estorf, Oldendorf, Heinbockel, die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und die Stadt Bremervörde sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen, den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffenden Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Stade zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Hohes Moor" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

Luttmann

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ in den Gemeinden Estorf, Oldendorf und Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**vom XX.XX.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört zum Naturraum Stader Geest. Naturräumlich ist es der Untereinheit Oldendorfer Geest zuzuordnen. Das Gebiet liegt in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme), östlich von Bremervörde und südlich von Oldendorf. Das NSG ist geprägt durch ein kleinparzelliertes Hochmoor, dessen Moorkörper durch ein kleinteiliges Mosaik von ehemaligen Handtorfstichen geprägt ist. Außerdem befinden sich im Gebiet zwei nährstoffarme, natürliche Mooreseen, der Elmer See im Süden und der Oldendorfer See im Osten.  
Durch umfassende Wiedervernässungsmaßnahmen des Hochmoores setzt eine großflächige Regeneration ein. Einige wenige landwirtschaftliche Nutzflächen sind in den Randbereichen zu finden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:9.500 (Blätter 1 bis 3) sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der schwarzen Linie des Rasterbandes berührt werden, gehören zum NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Bremervörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Amt für Naturschutz und Landschaftspflege – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet „Hohes Moor“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Hohes Moor“ (DE 2421-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 783 ha. Davon entfallen ca. 641 ha auf den Landkreis Stade und ca. 142 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birkenbruchwäldern,
  4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
  5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten, insbesondere für Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kranich (*Grus grus*) und Libellenarten, wie die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), die Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarcica*) und die Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*),
  6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*),
  7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
  8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hohes Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

### 91D0 Moorwälder

als torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wasser-gesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst nasse, nährstoffarme, waldfreie Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen, Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.

7150 Torfmoor-Schlenken (Rynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
2. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
4. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau, Grünlandnutzung und forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
9. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie

Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,

10. Leitungen aller Art zu verlegen,
  11. Bohrungen aller Art niederzubringen,
  12. das Bodenrelief zu verändern,
  13. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
  14. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  15. in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  16. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  18. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
  19. Hunde frei laufen zu lassen,
  20. zu reiten,
  21. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
  22. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
  23. Lagerplätze anzulegen.
  24. den Abstand von 500 m zwischen der Grenze des NSG und neu zu errichtenden Windkraftanlagen zu unterschreiten.
- (2) Das NSG darf außerhalb der örtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssiche-

- rungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen,
  - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.  
Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
- 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  - 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung bestehender Ackerflächen,
  - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  - 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) mit einer Düngung maximal im Umfange der durch Nutzung entzogenen Nährstoffmenge ohne Auswirkung auf das Grundwasser,
    - d) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und Gärresten,
  - 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
  - 5. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

- (7) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdausübungsberechtigten in der 500 m Schutzzone um das NSG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (8) Freigestellt ist auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Anzeige und unter folgenden Bedingungen:
1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit von Anfang August bis Ende Januar des folgenden Jahres,
  2. ohne Totholzentnahme,
  3. ohne Standortveränderungen,
  4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
- Die Maßnahme ist 14 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Abweichungen von den Bedingungen sind mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.
- (9) Eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen kann von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- /Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.



## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. Maßnahmen zur Wiedervernässung aufgrund des bestehenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses und weiterer ggf. erforderlicher Genehmigungen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen auf den Moorödländflächen, wie die Beseitigung des Birken- und Kieferaufwuchses und die Flächenmahd zur Offenhaltung der Moorflächen,
  3. Gehölzpflegemaßnahmen zur Förderung charakteristischer Gehölzbestände,
  4. Artenschutzmaßnahmen, z. B für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
  5. Einrichtungen zum Naturerleben und zur Besucherlenkung,
  6. Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten.
- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade und im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ in den Gemarkungen Behrste, Gräpel und Estorf, Gemeinde Estorf, der Gemarkung Oldendorf, Gemeinde Oldendorf und der Gemarkung Hagenah, Gemeinde Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf, Landkreis Stade und der Gemarkung Elm, Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27. September 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20 vom 15. Oktober 1985), des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor Randbereiche“ in den Gemeinden Estorf, Heinbockel und Oldendorf, Samtgemeinde Oldendorf im Landkreis Stade (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 20.12.2012) und des Regierungspräsidenten Stade „zum Schutze einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde“ vom 16.11.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 3 vom 22.01.1938) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

**Stade, XX.XX.2018  
Landkreis Stade**

**Roesberg  
Landrat**

Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

# Naturschutzgebiet

## "Hohes Moor"

in der Gemeinde Estorf,  
Oldendorf und Heinbockel,  
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Landkreis Stade, Landkreis Rotenburg (Wümme)


### Übersichtskarte

Stade, den 18.12.2017

Roesberg  
Landrat

### Legende

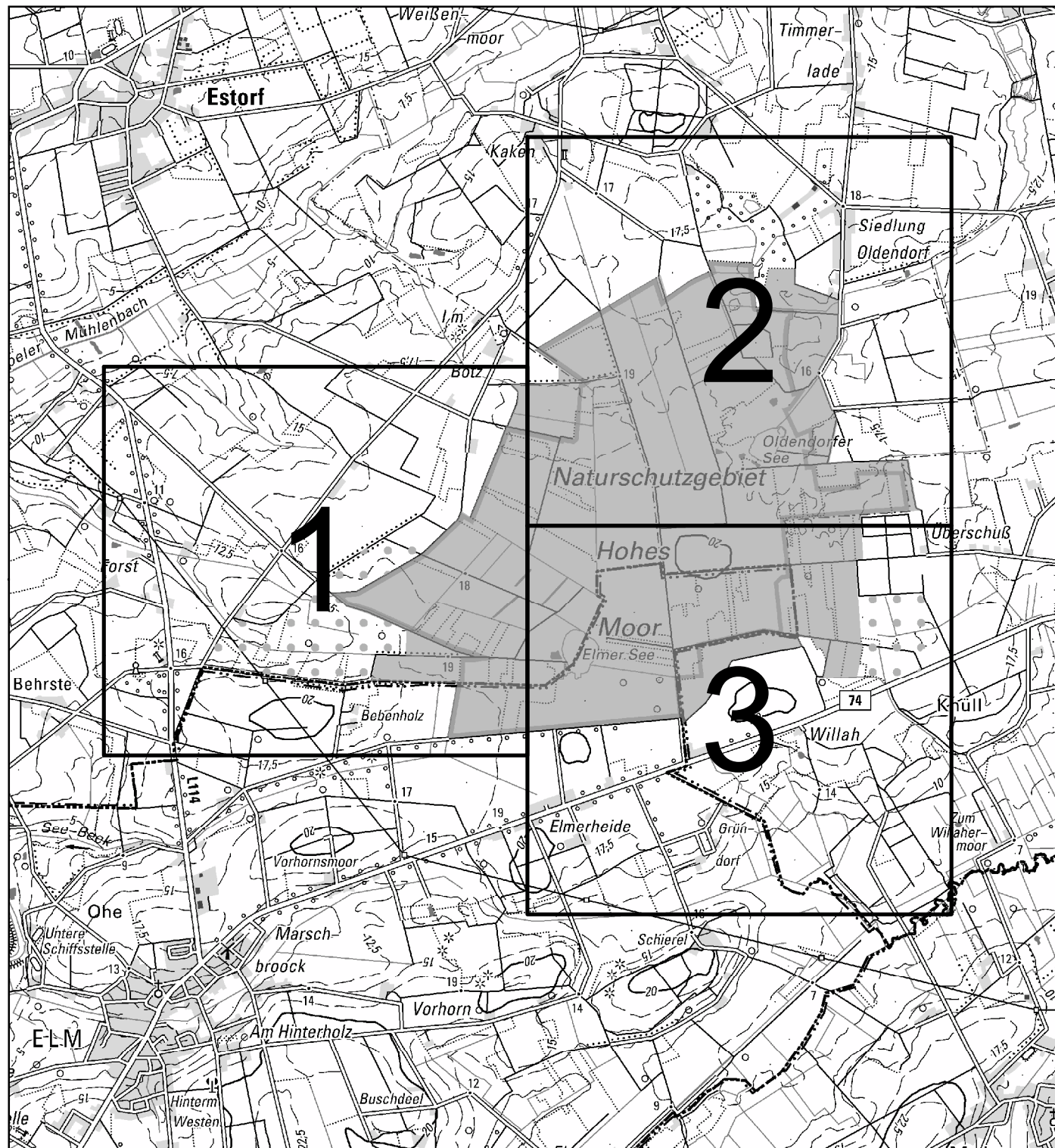
 Grenze des Naturschutzgebietes

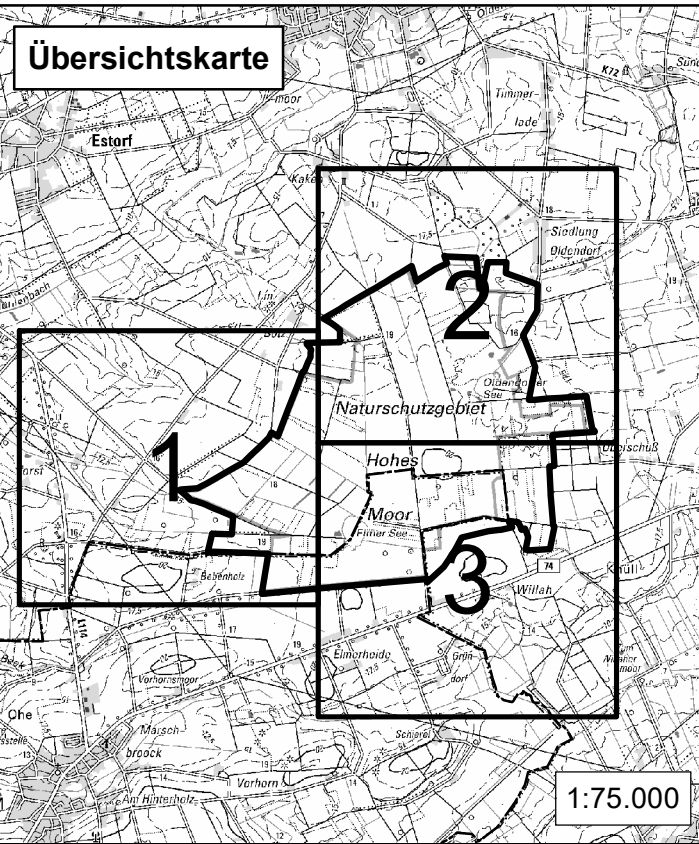
 Nachrichtliche Übernahme:  
Naturschutzgebiet LÜ 294  
"Hohes Moor Randbereiche"

Maßstab 1:40.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

# Naturschutzgebiet

## "Hohes Moor"


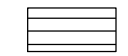


in der Gemeinde Estorf,  
Oldendorf und Heinbockel,  
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Landkreis Stade, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Blatt 1 von 3

Stade, den 18.12.2017

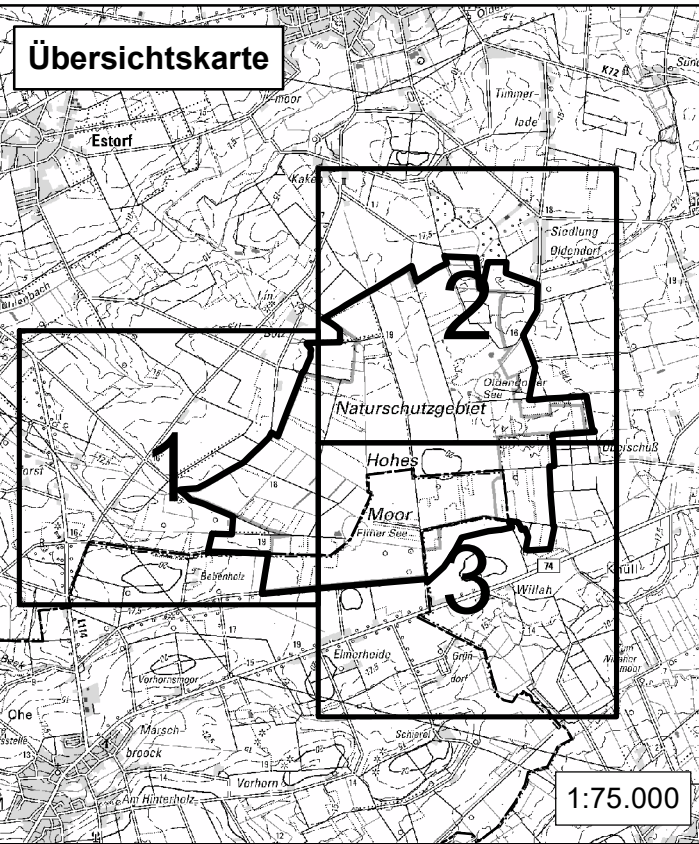
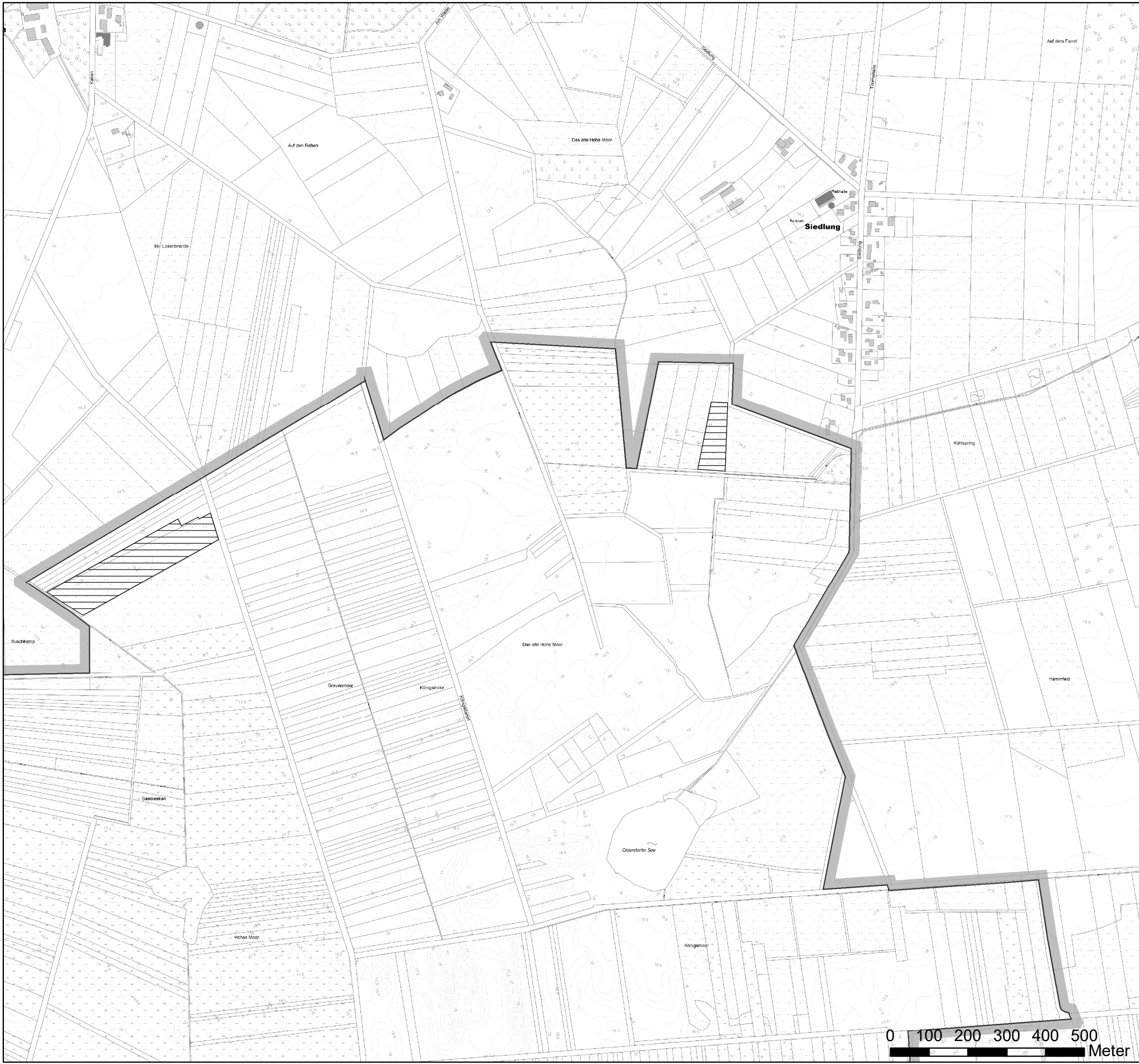
Roesberg  
Landrat

### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland gem. § 4 (6) Nr. 3 der Verordnung
-  Nachrichtliche Übernahme:  
Naturschutzgebiet LÜ 294  
"Hohes Moor Randbereiche"
-  Grenze zwischen den Landkreisen

Maßstab 1:9.500





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

# Naturschutzgebiet

## "Hohes Moor"


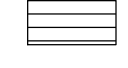
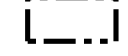
in der Gemeinde Estorf,  
Oldendorf und Heinbockel,  
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Landkreis Stade, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Blatt 2 von 3

Stade, den 18.12.2017

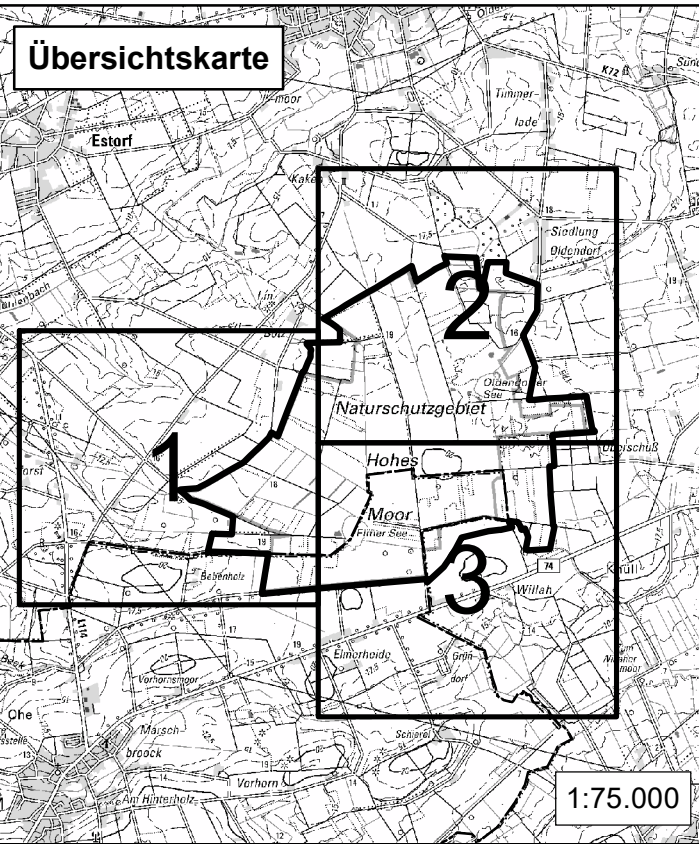
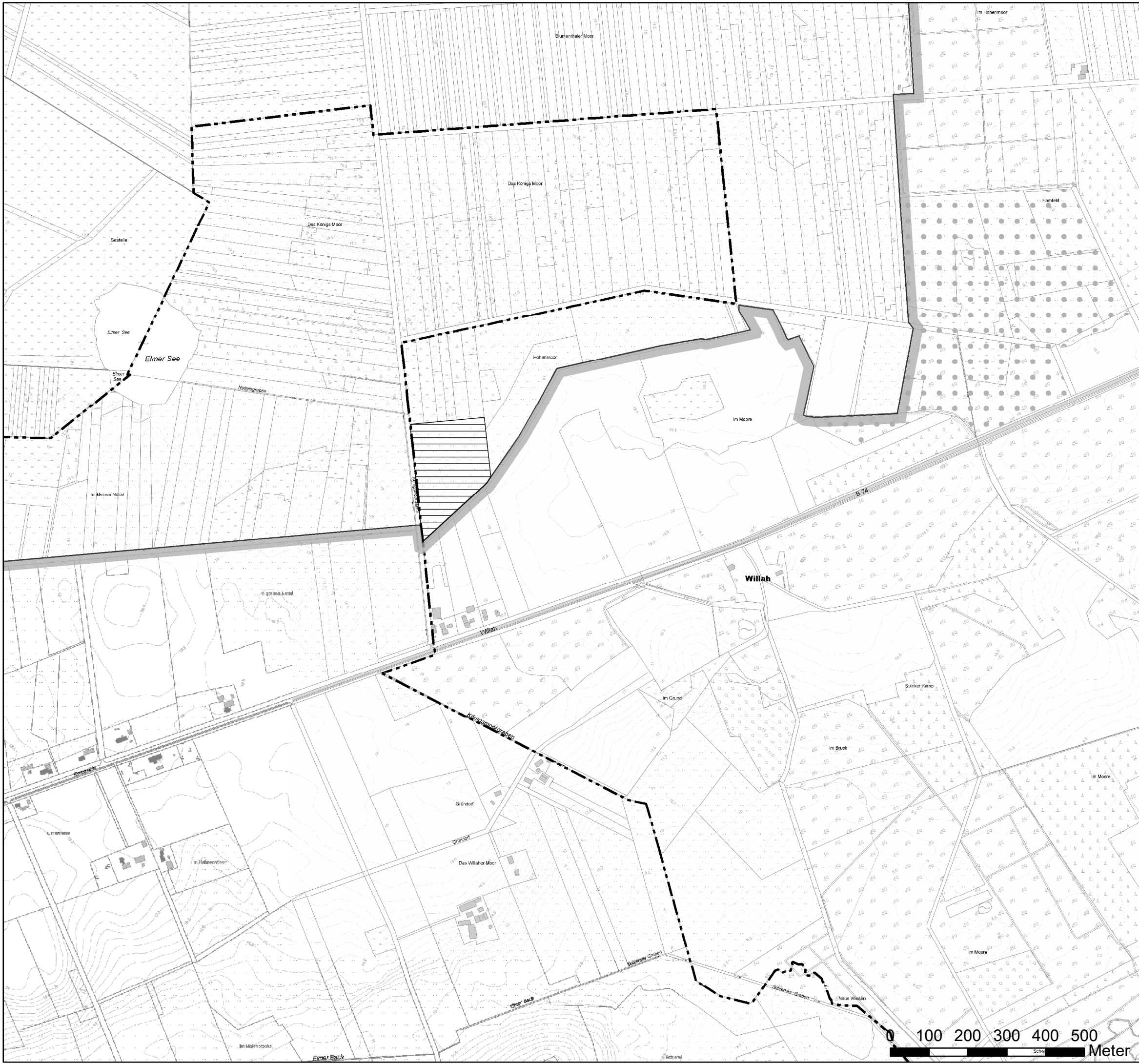
Roesberg  
Landrat

### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland gem. § 4 (6) Nr. 3 der Verordnung
-  Grenze zwischen den Landkreisen

Maßstab 1:9.500





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

# Naturschutzgebiet

## "Hohes Moor"


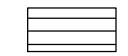


in der Gemeinde Estorf,  
Oldendorf und Heinbockel,  
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Landkreis Stade, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Blatt 3 von 3

Stade, den 18.12.2017

Roesberg  
Landrat

### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland gem. § 4 (6) Nr. 3 der Verordnung
-  Nachrichtliche Übernahme:  
Naturchutzgebiet LÜ 294  
"Hohes Moor Randbereiche"
-  Grenze zwischen den Landkreisen

Maßstab 1:9.500



## **Begründung**

### **zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**

## **„Hohes Moor“**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	02
2. Gebietsbeschreibung .....	03
3. Schutzwürdigkeit und -bedarf .....	04
4. Verbote .....	06
5. Freistellungen .....	08
6. Befreiungen/ Anordnungsbefugnis/ Ordnungswidrigkeiten .....	11
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	11
8. Schlussbemerkung .....	11

## **Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung**

### **1. Anlass der Schutzgebietsausweisung**

Der Landkreis Stade kommt mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Hohes Moor“ der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet "Hohes Moor“ (FFH-Gebiet Nr. 022) in nationales Recht umzusetzen. Das FFH-Gebiet ist 2004 an die EU gemeldet worden. Die nationale Sicherung hätte nach der Entscheidung der EU-Kommission bis spätestens November 2013 erfolgen müssen. Gemäß politischer Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) vom 31.07.2014 hat eine zeitnahe Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse in Niedersachsen zu erfolgen. Nunmehr sind die niedersächsischen FFH-Gebiete bis zum Jahr 2018 abschließend zu sichern. Die Sicherungsverfahren haben unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die NSG-Sicherung ist für das Hohe Moor aus folgenden Gründen gewählt worden:

- die Fortführung der seit 1985 bestehenden NSG-Sicherung,
- Sicherung und Weiterentwicklung nach Maßgabe des EU-Life-Projektes,
- der hohen Bedeutung des Arten- und Biotopschutzes kann nur mit dem Schutzstatus eines NSG Rechnung getragen werden, insbesondere weil sich seit dem Abschluss des Wiedervernässungsprojektes 2006 eine außergewöhnliche Regeneration und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt eingestellt hat. Besonders deutlich wird dieses an den Brut- und Rastbeständen des Kranichs,
- das gesetzliche Betretungsverbot gilt nur in Naturschutzgebieten und ist für den Schutz und die Entwicklung störungsempfindlicher Arten (Kranich) bedeutsam.
- die Regelungen zur Jagdausübung sind nur in einem NSG möglich.

Maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen und den Zustand der Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Verordnung ist die FFH-Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 022 „Hohes Moor“ aus dem Jahr 2015 (Belting Umweltplanung).

Geringe Gebietsteile sind aus folgenden Gründen in das geplante NSG einbezogen worden:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade (RRÖP),
- zur Verbesserung der Gebietsentwicklung (z. B. Pufferfunktion),
- teilweise Lage innerhalb der Kulisse des Niedersächsischen Moorschutzprogrammes (Neubewertung 1994), es wird dort als Bereich von „besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ klassifiziert,
- die größere Fläche liegt vollständig in der Gebietskulisse kohlenstoffreicher Böden (LBEG 2015) und ist dort überwiegend als Hochmoor und in einigen Randbereichen als Moorgley ausgewiesen.

Für die Schutzgebietsausweisung sind folgende Datengrundlagen einbezogen worden:

- Planfeststellungsunterlagen zur Wiedervernässung des NSG „Hohes Moor“ LÜ 13 inkl. Umweltverträglichkeitsstudie, Bezirksregierung Lüneburg (BOLTE 1996)
- Fortschrittsberichte 2002 bis 2005 und Endbericht 2006 für das LIFE Natur-Projekt Hohes Moor, Bezirksregierung Lüneburg (2002-2006)
- Bestandsmonitoring ausgesuchter Libellen- und Schmetterlingsarten FFH-Gebiet 022 NSG „Hohes Moor“ (BIOS, 2005)



- Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor Randbereiche“ in den Gemeinden Estorf, Heinbockel und Oldendorf, Samtgemeinde Oldendorf im Landkreis Stade vom 17.12.2012

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat den Landkreis Stade durch Erlass als zuständige Behörde für die Ausweisung bestimmt. Dieses betrifft Gebietsteile in der Gemarkung Elm im Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **2. Gebietsbeschreibung**

Das NSG „Hohes Moor“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 783 ha. Davon entfallen ca. 641 ha auf die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade und ca. 142 ha auf die Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die NSG-Flächen befinden sich zu ca. 73 % in öffentlichem und ca. 27 % in privatem Eigentum. Durch den umfangreichen Grundbesitz des Landkreises Stade und des Landes Niedersachsen sind zwei Eigenjagdbezirke entstanden.

Im Hohen Moor wurde bis in die 1960er Jahre Torf abgebaut. Bäuerliche Handtorfstiche mit einer einhergehenden Entwässerung prägten das Gebiet. Wo es möglich war, erfolgte eine landwirtschaftliche Nutzung. Auf Teilflächen wurde bis in die jüngste Vergangenheit eine intensive Grünlandbewirtschaftung, benachbart zu hochmoortypischen Lebensräumen, durchgeführt. Die Entwässerung und die Nutzung haben zu erheblichen Beeinträchtigungen der hochmoortypischen Lebensgemeinschaften geführt. Hochmoortypische Pflanzen und Tiere wurden bis auf Restflächen zurückgedrängt. Mit der Entwässerung des Gebietes bewaldeten die ehemals offenen, zentralen Moorflächen zunehmend. In weiten Bereichen prägten trockene Kiefern-Birken-Moorwälder die Vegetation. Die Bewirtschaftung führte in Abhängigkeit der Standortbedingungen (z.B. Feuchtegrad) und Nutzungsintensität zu unterschiedlichen Grünlandbiotypen. 1992 wurden in der landesweiten Erfassung 370 ha „für den Naturschutz wertvolle Bereiche“ ausgewiesen (PETERS, 1992).

Mit dem LIFE-Projekt Wiedervernässung des Hohen Moores erfolgten in mehreren Abschnitten von 2001-2006 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 19.06.2000 im gesamten Gebiet. Seither hat sich das Hohe Moor stark verändert. Ehemals trockene Moorwälder sind durch Vernässung teilweise abgestorben. Neben den beiden Mooreseen, dem Elmer und dem Oldendorfer See, prägen große Wasserflächen mit abgestorbenen Birken und Kiefern das Landschaftsbild. In diesen überstauten Renaturierungsflächen ist eine Ausbreitung von Torfmoosen und Wollgräsern zu beobachten, die vermutlich in den nächsten Jahrzehnten zu großen Torfmoos-Schwingrasen-Bereichen führen werden.

Auf den offenen Hochmoor- und den kleineren Handtorfstichbereichen sowie den feuchteren Moorwäldern werden mit den durchgeführten Wiedervernässungsmaßnahmen moortypische Pflanzen gefördert. Mit den Entwicklungsmaßnahmen und der Nutzungsaufgabe vieler ehemals intensiv genutzter Flächen ist ein Nebeneinander unterschiedlicher Entwicklungsstadien entstanden. Die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen in den Randbereichen sind bis auf einzelne wenige Parzellen im öffentlichen Eigentum. Sie werden meist extensiv als Grünland genutzt, einzelne privateigene Intensivgrünland- und Ackerflächen sind in den Randbereichen zu finden.

Der Verbreitungsschwerpunkt hochmoortypischer Offenlandvegetation liegt im wiedervernässten Zentrum des Gebietes. Hier bilden feuchte bis trockenere Moorheiden mit Glockenheide und Besenheide, unterschiedliche Wollgrasstadien und Pfeifengras-Moorstadien dicht nebeneinander liegende Komplexe.

Die heutigen Moorwälder befinden sich in den Randbereichen. Der Sonstige Birken- und Kiefernwald hat auf den stark entwässerten Standorten seinen Verbreitungsschwerpunkt und bildet häufig mit genutzten oder ehemaligen Grünlandflächen ein Mosaik.

Das Hohe Moor erreicht seine hohe Wertigkeit auch durch das vielfältige Nebeneinander unterschiedlicher, aus Naturschutzsicht, wertvoller Biotoptypen. Die Größe des Gebietes und die Wiedervernässungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass große Bereiche relativ ungestört sind. Die Besucher werden auf beschilderten Wanderwegen durch das Gebiet geführt. Besonders für die Fauna, z.B. den Kranich und den Seeadler, ist das Hohe Moor zu einem wichtigen Lebensraum geworden. Die zahlreichen offenen Wasserflächen bieten Libellen ideale Lebensbedingungen. Das Moor zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Ruhe und Ungestörtheit aus.

### **3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf**

Das FFH-Gebiet ist zu ca. 38% von FFH-Lebensräumen bedeckt.

Den größeren Anteil nehmen folgende FFH-LRT ein:

- 7120 (Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) ca. 26 %
- 91D0\*(Moorwälder) ca. 10 %
- 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) ca. 1 %
- 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) ca. 1%

Einen deutlich geringeren Anteil nehmen folgende FFH-LRT ein:

- 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) ca. 0,1%
- 7150 (Torfmoor-Schlenken) < 0,1%

Der überwiegende Anteil der LRT (ca. 79 %) ist dem Erhaltungszustand C zugeordnet. Der Erhaltungszustand B wird von ca. 21 % der LRT erreicht. Der Erhaltungszustand A ist hingegen nicht im Gebiet vertreten. In der Basiserfassung sind ca. 9 % der Gesamtfläche als Entwicklungsfläche eingestuft worden.

Die **Dystrophen Seen und Teiche (3160)** kommen auf ca. 10 ha der Fläche vor, ein sehr geringer Anteil von ca. 1 ha erreicht den Erhaltungszustand B. Zu diesem FFH-LRT zählen im Hohen Moor die beiden Mooreseen und wenige wiedervernässte, naturnahe Torfstiche. Die Seen mit ihrer Strukturarmut (Erhaltungszustand C) nehmen den größten Flächenanteil dieses FFH-LRT ein. Die Vegetation der Torfstiche weist eine positive Entwicklungstendenz auf.

**Magere Flachlandmähwiesen (6510)** ca. 8 ha sind zum überwiegenden Teil mit dem Erhaltungszustand C vertreten (ca. 7 ha). Große Flächenanteile des FFH-LRT 6510 liegen auf den landwirtschaftlich genutzten Mineral- und Anmoorböden am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Eigentumsflächen des Landkreises Stade). In diesem Bereich liegen zwei Flächen, die ein gutes Entwicklungspotenzial aufweisen (2,1 ha).

Der FFH-LRT **Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)** nimmt mit ca. 228 ha große Flächenanteile ein, die sich mit ca. 25,0 % auf den Erhaltungszustand B und mit ca. 75,0 % auf den Erhaltungszustand C verteilen. Die Einteilung dieses LRT in den jeweiligen Erhaltungszustand fällt für die prozentuale Verteilung der Erhaltungszustände für das gesamte Untersuchungsgebiet sehr stark ins Gewicht, da er der am häufigsten vertretene FFH-LRT ist.

Der FFH-LRT **Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)** kommt auf einer Fläche von 1,0 ha vor. Davon werden ca. 0,6 ha dem Erhaltungszustand B und ca. 0,4 ha dem Erhaltungszustand C zugeordnet. Zudem weist ein sehr großer Bereich ein hohes Entwicklungspotenzial auf.

**Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)** sind auf einer Fläche von 0,3 ha mit dem Erhaltungszustand B (ca. 95 %) vertreten. Einen sehr geringen Flächenanteil nimmt der Erhaltungszustand C ein (< 0,1 ha).

Die **Moorwälder (91D0\*)** kommen auf einer Fläche von insgesamt ca. 87 ha vor. Die aus Naturschutzsicht sehr wertvollen Moorwälder erreichen mit ca. 10 ha den Erhaltungszustand B. Dieses sind feuchte bis nasse Bereiche mit Vorkommen zahlreicher hochmoortypischer Arten wie Gagelstrauch (*Myrica gale*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und einer hohen Torfmoosdeckung. Mit der Wiedervernässung sind sie wichtige Ausgangspunkte für eine Ausbreitung hochmoortypischer Arten.

Die stark entwässerten und degenerierten Moorwälder mit dem Erhaltungszustand C bilden mit ca. 77 ha den größeren Anteil des FFH-LRT 91D0\*. Im Hohen Moor beinhaltet dieser FFH-Lebensraumtyp entwässerte Sukzessionsflächen, die aus älteren Verbuschungsstadien ehemals offener Moorbiotope hervorgegangen sind. Das zahlreiche Vorkommen von Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) prägt diese Flächen. Hochmoortypische Pflanzenarten wie Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Torfmoose kommen nur sehr vereinzelt vor. Ein Teil der Moorwälder beherbergt kleinflächig wertvolle Initialpunkte mit Torfmoosen und Resten einer hochmoortypischen Vegetation.

Die Bedeutung des Hohen Moores als Lebensraum für die Fauna ist mit dem LIFE-Projekt gestiegen. Die Wiedervernässungsmaßnahmen haben zu großen Wasserflächen geführt, die als Laichgewässer für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) fungieren. Für moortypische Libellen wie Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) sind potenzielle Fortpflanzungshabitate entstanden. Im Rahmen einer Bestandserfassung für Libellen und Schmetterlinge konnte 2005 eine große Anzahl moortypischer Libellen in teilweise hoher Individuendichte nachgewiesen werden. Mit der Zunahme der hochmoortypischen Vegetation sind potentiell geeignete Lebensräume für Indikatorarten wie Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilionaris*) und Hochmoor/Moosbeeren-Bläuling (*Plebejus optilete*) entstanden. Der Kranich nutzt seit 2002 das Hohe Moor als Brutgebiet.

Die Standortbedingungen wurden mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der letzten Jahre deutlich verbessert. Die Wasserstände konnten deutlich erhöht werden, viele Bereiche zeigen positive Vegetationsentwicklungen. Langfristig werden die gefährdeten hochmoortypischen Gefäßpflanzen und Torfmoose die relativ frischen Renaturierungsflächen besiedeln. In einigen Bereichen ist zukünftig von einer Regeneration zum FFH-LRT 7110 „Lebendes Hochmoor“ auszugehen. Die Ausprägungen der FFH-LRT werden sich in den nächsten Jahrzehnten verbessern. Entwässerte, anthropogen stark veränderte Moore brauchen meist einen sehr langen Zeitraum, bis die Revitalisierungsmaßnahmen die gewünschten Effekte zeigen.

Weitere Pflegemaßnahmen können die bisherigen positiven Entwicklungen noch verbessern:

#### Optimierung der Wasserstände

Im Hohen Moor könnten mit zusätzlichen Maßnahmen die Wasserstände und damit in einigen Bereichen der Erhaltungszustand der FFH-LRT optimiert werden.

Die Kenntnisse und Möglichkeiten in der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen in Mooren haben sich im Vergleich zu den 1990er Jahren (LIFE-Projekt Wiedervernässung des Hohen Moores) deutlich verbessert. Fortschritte in der Laserscan-Befliegung für ein detailliertes Höhenmodell oder in der technischen Umsetzung von Wiedervernässung schwieriger Flächen sind vorangekommen.

Entfernung von Gehölzaufwuchs

Die Ränder der Handtorfstiche, Moorheiden und Wollgras-Torfmoosrasen unterliegen einer starken Verbuschung. Der Samendruck, die Beschattung und die zunehmenden Verdunstungsraten wirken sich negativ auf diese wertvollen Flächen aus.

Begünstigt durch trockene Sommer und den Nährstoffeintrag aus der Luft unterliegen auch nasse Regenerationsflächen einer Verbuschungsgefahr. Eine Optimierung der Wasserstände gehört jedoch nach wie vor zu den effektivsten Maßnahmen um einer Verbuschung entgegenzuwirken. In den wertvollsten Bereichen sollten Schwerpunkte einer manuellen Gehölzbeseitigung liegen.

Grünlandbewirtschaftung

Im Hohen Moor haben die extensivierten Grünlandflächen eine hohe Wertigkeit („Magere Flachland-Mähwiesen“ (FFH-LRT 6510), Nasswiesen) und zeigen gute Entwicklungstendenzen. Diese Flächen sollen, wenn möglich, weiterhin bewirtschaftet/gepflegt werden.

Vermeidung von Eutrophierung

Nährstoffeinträge aus der Luft, die sich meist nicht gebietsintern beeinflussen lassen, verändern die natürlichen nährstoffarmen Standortverhältnisse und gefährden den Hochmoorlebensraum. Veränderungen in der Hochmoorvegetation und die Verbuschung sind die Folge. Es ist daher erforderlich, alle zusätzlichen, gebietsinternen Nährstoffeinträge soweit wie möglich zu reduzieren. Das Hochmoor umgebende Pufferzonen sind zur Reduzierung der Nährstoffeinträge wichtig.

Das Hohe Moor besitzt nicht nur für die Vegetation eine hohe Wertigkeit, sondern auch für zahlreiche Tierarten. Aktuell gibt es lediglich Hinweise und leider keine ausreichenden Daten zur Fauna. Die offenen Wasserflächen sind für gefährdete Libellen und Amphibien ein wichtiger Lebensraum. Ebenso für die Avifauna, die zudem von den ungestörten Bereichen profitiert (Kranich, Seeadler). Reptilien nutzen meist die trockeneren Flächen.

Die ungestörte Großflächigkeit und das Nebeneinander von unterschiedlichen Biototypen machen das Hohe Moor für die Fauna besonders wertvoll.

**4. Verbote (§ 3)**

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind in § 3 der Verordnung zur Sicherung der Schutzziele alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Wesentliche Bestandteile des NSG sind neben den FFH-LRT, die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Verboten sind auch diejenigen Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Im Speziellen sind folgende Handlungen im § 3 der Verordnung untersagt:

Zu Absatz 1, Nummer 1 u. 2

- zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken
- Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen

Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen ist verboten, weil dadurch der für das Moor existenzielle Wasserhaushalt beeinträchtigt würde. Entwässerung meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Umfasst ist damit auch die Neuanlage von Drainagen oder die Entnahme von Grundwasser, auch wenn die Brunnen außerhalb des NSG liegen, durch Trichterwirkung aber Wasser aus den oberen Grundwasserschichten unter dem NSG entnommen wird. Erforderlich ist diese Bestimmung

auf Grund der zwingenden Wasserabhängigkeit der Biotope, die nach FFH-Richtlinie zu schützen und zu entwickeln sind. Jegliche auch geringfügige Absenkung im Zentimeterbereich hat langfristige, irreparable Auswirkungen auf die Vitalität der aktuell schon viel zu trockenen Biotope.

Zu Absatz 1, Nummer 3

- Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes

Eine Verunreinigung des Oberflächen- oder des Grundwassers führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Wassergefährdende Stoffe können zu einer Veränderung des Artenspektrums führen und somit die schutzwürdigen Lebensraumtypen verdrängen. Dieses wäre nicht mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar.

Zu Absatz 1, Nummern 4, 5 u. 6

- Entnehmen von Tieren, Pflanzen, Pilzen
- Entnehmen von Totholz sowie Habitat- und Altbäume
- Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie genetisch veränderte Organismen einzubringen

Im NSG wird ein weitgehender Prozessschutz der standörtlichen Eigenentwicklung angestrebt. Dadurch soll eine weitgehend natürliche Moorentwicklung gefördert werden. Die oben genannten Eingriffe in dieses Moorökosystem können hingegen diese Entwicklung erheblich stören.

Zu Absatz 1, Nummern 7 u. 8

- Ackerbau, Grünlandnutzung und Forstwirtschaft zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen
- Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen

Das Verbot der Grünlandnutzung ist an die Freistellung einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung von Grünlandflächen nach § 4 Abs. 6 der Verordnung gekoppelt, um angrenzend zu den Moor-Ödlandflächen extensiv genutzte Flächen als Pufferflächen zu entwickeln. Die Hochmoore sind von Natur aus nährstoffarme Standorte; um die darauf spezialisierten Arten- und Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, bedarf es einer Beschränkung auf extensive Nutzungsformen. Zusätzliche gärtnerische Kulturen sollen nicht zugelassen werden, weil z. B. Blaubeerkulturen durch Selbstaussaat eine Konkurrenz zur Moorvegetation entwickeln. Da die Aufnahme einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung mit Standortvorbereitungen, Entwässerungsmaßnahmen und dem Einbringen von standortfremden Baumarten verbunden sein kann, ist das Verbot aufgenommen worden.

Zu Absatz 1, Nummern 9, 10, 11 u. 12

- bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen
- Leitungen aller Art zu verlegen
- Bohrungen aller Art niederzubringen
- das Bodenrelief zu verändern

Die genannten Maßnahmen würden durch Versiegelung oder Veränderung des Bodens so-

wie durch Eingriffe in die betroffenen Lebensräume und deren Tier- und Pflanzengemeinschaften die Entwicklungsfähigkeit der FFH-LRT im Gebiet in erheblichem Maße einschränken.

Zu Absatz 1, Nummern 13 bis 21

- Störungen unterschiedlicher Art

Das Gebiet war in der Vergangenheit weitgehend störungsfrei, sodass sich empfindliche Pflanzen und Tierarten in ihrem Bestand positiv entwickeln konnten. Besonders störempfindliche Tierarten brauchen diese Ruhe, um auch zukünftig stabile Populationen zu erhalten. Daher müssen jegliche Störungen im geplanten NSG vermieden werden.

Zu Absatz 1, Nummern 22 u. 23

- Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern
- Lagerplätze anzulegen

Die genannten Ablagerungen bis hin zur Anlage von Lagerplätzen führen u. a. zur Ausbreitung von nicht heimischen und somit auch nicht von Natur aus im Gebiet vorhandenen Pflanzen, die sich massiv im NSG ausbreiten und die heimischen Arten verdrängen können. Damit ist generell eine Beeinträchtigung wertgebender Biotope sowie des Grund- und Oberflächenwassers zu befürchten.

Zu Absatz 1, Nummer 24

- Abstand von Windkraftanlagen

Dieser 500 m Schutzzradius ergibt sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme). Im Landkreis Stade liegt der nächste Vorrangstandort mehr als 500 m von der Grenze des Naturschutzgebietes entfernt. Eine enge Nachbarschaft von Windkraftanlagen und Waldrändern kann zu Beeinträchtigungen insbesondere von Vögeln und Fledermäusen führen. Ein Schutzziel im NSG ist die Entwicklung eines potentiellen Schwarzstorchlebensraumes.

Zu Absatz 2

- Betretensregelung

Das NSG ist eines der wenigen, weitgehend unzugänglichen und somit störungsarmen Gebiete im Landkreis Stade. Es ist daher gekennzeichnet von einer besonderen Ruhe und Ungestörtheit. Dies kommt den besonders störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten im geplanten NSG zu Gute.

Im Übrigen ist das Gebiet ohnehin unzugänglich. Das Gebiet ist nur durch ausgewiesene Wanderwege erschlossen, die vom Naturschutzamt des Landkreises Stade gepflegt und unterhalten werden. Eine Gebietsbroschüre gibt umfassende Informationen über das Gebiet und erschließt das Gebiet für attraktive Möglichkeiten des Naturerlebens. Dies spiegelt sich in der sehr positiven Resonanz wieder. Geplant ist eine Anbindung an die Wanderwege im Sunder Wald mit zusätzlichen Informationen zu Natur und Landschaft.

Die Regelung entspricht der aktuellen Nutzung vor Ort.

Zu Absatz 3

- Erlaubnisvorbehalt

Der dem Verbot Nr. 16 beigefügte Vorbehalt ermöglicht unter den genannten Voraussetzun-

gen ein Abweichen von diesem Verbot ohne Durchführung eines zeitlich aufwendigeren Befreiungsverfahrens.

### **5. Freistellungen (§ 4)**

Gemäß § 4 der NSG-Verordnung sind zur rechtmäßigen Nutzung durch die Eigentümer, durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben insbesondere naturschutzfachlicher Maßnahmen und wissenschaftlicher Zwecke folgende Handlungen freigestellt:

#### Zu Absatz 2

Dem genannten Personenkreis muss das Betreten des NSG auch weiterhin möglich sein. Ein gänzlich Betretungsverbot wäre unangemessen und würde in besonderen Fällen dem Schutzzweck nicht dienlich sein. Zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit muss das Betreten aber auf diesen Personenkreis beschränkt bleiben. Ein Befahren zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung ist freigestellt. Der Rahmen für die rechtmäßige Nutzung ist in den Freistellungen des § 4 Absatz beschrieben.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht eine fachbezogene schnelle Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Es sind somit keine langen formalen Befreiungsverfahren erforderlich, z. B. können Kompensationsmaßnahmen ohne ein umfassendes Befreiungsverfahren für die Gebietsentwicklung genutzt werden.

#### Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen der Gesetzeslage. Hiermit sind im Wesentlichen die Randgewässer, die im Rahmen der Wiedervernässungsmaßnahmen angelegt worden sind, gemeint.

#### Zu Absatz 5

Die Freistellung entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 07.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten). Die Regelungen sollen gewährleisten, dass die nassen Moorböden nicht beeinträchtigt werden. An ungeeigneten Plätzen kann das Anlegen von Wildäckern, z. B. durch Bodenbearbeitung, Düngung und Einbringung von Saaten, zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Bei der Standortwahl für einen Hochsitzes ist ein möglichst störungsfreier Standort bezogen auf den Auf- und Abbau sowie die Nutzung auszuwählen. Daher ist nur eine begrenzte Freistellung vorgesehen.

#### Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Acker- und Grünlandbewirtschaftung beschränken sich weitgehend auf einen Grundschutz, mit dem v. a. die Entwicklungsfähigkeit erhalten und negative Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen (z. B. Gewässer) oder auf Tier- und Pflanzenarten reduziert werden sollen. Die hierzu getroffene Regelung dient dem Erhalt der gewachsenen organischen Böden und deren Regeneration. Durch den Umbruch, insbesondere im Zusammenhang mit Entwässerung, werden organische Böden belüftet. Es kommt zur Minderung des organischen Substrats einschließlich CO<sub>2</sub>-Ausstoß von ansonsten gebundenem Kohlenstoff. Das Verbot soll dies verhindern und wirkt damit positiv auf den Klimaschutz.

Eine besondere Aufgabe kommt der Entwicklung der Grünlandflächen zu. Wo es Besitz- und Nutzungsverhältnisse zulassen, wird die Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandflächen angestrebt. Die Extensivierung dient den feuchtgrünlandtypischen Tier- und Pflanzenarten und insbesondere der Reduzierung des Nährstoffeintrages in Oberflächen- und Grundwasser.

Lediglich sind zwei kleinere Ackerflächen aus den nachfolgenden Gründen für die Gebietsentwicklung einbezogen worden:

Die Flächen sind für die Entwicklung der Pufferfunktion gegenüber äußeren Einflüssen auf das Natura 2000-Gebiet bedeutsam. Der Sinn dieser sog. Pufferzonen besteht darin,

schutzwürdige Gebiete durch einen sie umgebenden Ruhebereich zu sichern oder vor Eingriffen zu schützen, die außerhalb des Schutzgebietes erfolgen, aber in das Gebiet hineinwirken. Die Möglichkeit der Einbeziehung einer für den Schutz des Kerngebietes notwendigen Fläche ergibt sich im Übrigen ausdrücklich aus § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG. Außerdem wird mit der Einbeziehung dieser Flächen dem formulierten Schutzzweck Rechnung getragen.

Die Grünlandnutzung findet auf grundwassernahen, organischen Böden statt. Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird eine naturnahe Artenvielfalt unwiederbringlich gestört und ist daher verboten.

Der Standortsicherung und Erhaltung des Entwicklungspotenzials der Flächen dienen auch die Maßnahmen zur Sicherung des bestehenden Bodenwasserhaushalts durch das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere das Anlegen neuer Entwässerungsgräben oder Drainagen sowie das Vertiefen und Verbreitern von Gräben. Bestandteil der Drainsysteme sind neben den einzelnen Drainsträngen bzw. -rohren auch Drainsammler und die Einmündungen in die Vorfluter. Drainsammler dürfen grundsätzlich erneuert werden, wenn sie mehrere Flächen entwässern. Zur Gewährleistung der bestehenden Nutzungen sind die Wartung sowie die punktuelle Ausbesserung ansonsten intakter Drainagestränge ebenfalls freigestellt. Eine Tieferlegung der Drainagestränge, eine Erhöhung der Anzahl der Drainagestränge oder die Erhöhung der Abflussleistung stellt eine zusätzliche Entwässerung dar und sind untersagt. Mit dem Verbot soll verhindert werden, dass Arten, die an die im NSG natürlicherweise vorkommenden frischen bis nassen Standorte als Lebensraum angewiesen sind, verloren gehen.

#### Zu Absatz 7

Insbesondere artenschutzrechtliche Belange werden beim Zustimmungsvorbehalt geprüft. Im Gebiet haben sich in den letzten Jahren sehr störungsempfindliche Arten angesiedelt, hier sind insbesondere die sehr störungsempfindlichen Kraniche als Brut- und Rastvogel zu nennen. Aus diesem Grunde sollen auch von außen einwirkende Störungen möglichst vermieden werden.

#### Zu Absatz 8

Im NSG ist nur der LRT 91D0 „Moorwälder“ vertreten. Zudem handelt es sich hier überwiegend um Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Stade. Der geringere Flächenanteil der privateigenen Flächen ca. 211 ha ist auch nur teilweise mit Gehölzen bestockt, die zudem kaum zugänglich sind. Tatsächlich findet in den letzten Jahrzehnten nur auf einzelnen randlichen Flächen eine private Holznutzung statt. In diesem Sonderfall findet daher lediglich der Punkt B.I.12. (...auf Moorstandorten...) des Runderlasses vom 21.10.2015. Anwendung. Aus Gründen des Artenschutzes und zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen sind die genannten Rahmenbedingungen bei einer Holzentnahme vorgegebenen Eckpunkte von Bedeutung. Die Anzeigepflicht und der Hinweis auf die weitergehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wegen der ausgesprochen positiven Entwicklung störungsempfindlicher Arten (z. B. Kraniche) nach der Wiedervernässung erforderlich.

#### Zu Absatz 9

Um eine sachbezogene schnelle Entscheidung treffen zu können und keine langen formalen Befreiungsverfahren einhalten zu müssen, ist die Möglichkeit des Zustimmungsvorbehaltes gewählt worden.

#### Zu Absatz 10

Sofern zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßige behördliche Genehmigungen bestanden, sind diese freigestellt.



**6. Befreiungen (§ 5),**  
**Anordnungsbefugnis (§ 6),**  
**Ordnungswidrigkeiten (§ 9),**  
**Inkrafttreten (§ 10)**

Die Regelungen entsprechen dem Gesetzestext gemäß BNatSchG und NAGBNatSchG.

**7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 7 u. 8)**

Die bereits in der vorherigen NSG-Verordnung von 1985 genannten Duldungsverpflichtungen wurden präzisiert und auf die aktuellen Schutzziele ausgerichtet.

Die Naturschutzbehörde erhält durch § 15 NAGBNatSchG verwaltungsrechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen zur Kennzeichnung, Pflege und Entwicklung des NSG. Damit wird die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der FFH-Lebensräume und -Arten bzw. zur Wahrung des Schutzzwecks (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) sichergestellt.

Die Grenzen eines Schutzgebietes müssen mit entsprechenden Schildern deutlich gekennzeichnet werden, damit jeder im Gelände die Grenzen des Schutzgebietes zuordnen kann. Eine Beschilderung dient auch der Vermittlung von Informationen über das Gebiet. Daher ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes grundsätzlich zu dulden.

Für das FFH-Gebiet ist die Erarbeitung eines Managementplanes vorgesehen. Daraus ergeben sich konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen.

**8. Schlussbemerkung**

Das Hohe Moor wurde seit den Anfängen im Jahre 1934 (Elmer See) in mehreren Etappen naturschutzrechtlich geschützt. Diese Schutzbemühungen beinhalten umfangreiche Flächenankäufe des Landkreises Stade und des Landes Niedersachsen als Basis für die umfassenden Wiedervernässungsmaßnahmen im EU-Life Projekt von 2001 bis 2006.

Mit der Neuverordnung soll eine Aktualisierung in EU-rechtlicher und in fachlicher Hinsicht erfolgen. Die Maßgaben der Verordnung sind insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich. Sie sind entsprechend der Ausführungen zur Erreichung der Schutzziele geeignet und notwendig.

## Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der NSG-Verordnung „Hohes Moor“

### 1. Industrie- und Handelskammer Stade, Stade (Eingang 06.09.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Industrie- und Handelskammer Stade (IHK) bedankt sich für die Beteiligung an der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor“. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die IHK setzt sich für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für die Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten aber auch zusätzliche Restriktionen vermieden werden.</p> <p>Die IHK weist darauf hin, dass sich in einem Umkreis von ca. 1000 m Entfernung zu den Grenzen des NSG 15 ihrer Mitgliedsunternehmen befinden. Diese sind hauptsächlich im Dienstleistungsbereich oder dem Handel tätig. Der überwiegende Teil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende („KGT“). Durch die gewerblichen Nutzungen ist es grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des NSG Schallimmissionen entstehen oder Bautätigkeiten durchgeführt werden könnten, die im Konflikt mit den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 9 und 13 stehen. Einschränkungen der Betriebsabläufe sowie der Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Gewerbebetriebe sollten vermieden werden. Baumaßnahmen, die der Fortentwicklung der Betriebe dienen sollten auch weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Die IHK regt an die umliegenden Gewerbebetriebe in Bezug auf einen etwaigen Konflikt zu überprüfen und ggf. Freistellungen vorzusehen sowie die Verordnung eng mit den örtlichen Unternehmen zu erörtern. Bei der Kontaktaufnahme zu Gewerbetreibenden ist sie gerne behilflich. Für eine detaillierte Erhebung etwaiger betroffener Unternehmen bietet sie ihre Unterstützung an.</p>	<p>Zu § 3 (1) Nr. 9 und 13: Unabhängig von dieser Schutzgebietsausweisung handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Für raumbedeutsame Planungen und bauliche Anlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>

<p>Südlich des NSG befindet sich ein Vorranggebiet Leitungstrasse, dass durch die regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) ausgewiesen wird. Die Wirtschaft im Elbe-Weser-Raum ist auf eine zuverlässige Energieversorgung angewiesen. Schwankungen in der Netzstabilität oder gar Ausfälle können zu Schäden bei den Unternehmen führen. Die Instandhaltung und der Ausbau der bestehenden Trasse müssen auch zukünftig möglich bleiben. Gerade der Anpassung der Trasse an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Einschränkungen der Trasse durch die vorliegende Verordnung sollten daher vermieden werden.</p> <p>Unternehmen in der Region müssen sich laufend den Marktentwicklungen anpassen und sich weiterentwickeln. Dafür sind sie auch auf entsprechende Infrastruktur angewiesen. Das Straßen- und Schienensystem sollte daher stets an den nötigen Bedarf angepasst werden können. Das zukünftige NSG liegt in direkter Umgebung der Bundesstraße 74. Auswirkungen auf diese für die gewerbliche Wirtschaft wichtige Verkehrsstrasse sollten durch die vorliegende Verordnung vermieden werden. Auch sollte der bedarfsgerechte Ausbau in Zukunft möglich sein.</p>	<p>Das genannte Vorranggebiet Leitungstrasse berührt das geplante NSG nicht.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit umliegender Gewerbebetriebe ist aus dem Einwand nicht erkennbar.</p> <p>Die Bundesstraße 74 liegt außerhalb des Schutzgebietes.</p>
---	--

## 2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (Eingang 01.08.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus Sicht des Fachbereichs <b>Geologie/Boden</b> wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...)</p>	<p>Da mit der Durchführung von Sondierbohrungen und flachen Schürfen und dem damit verbundenen Maschinen- und Geräteeinsatz zu einem ungünstigen Zeitpunkt Schäden und Beeinträchtigungen für die Arten und LRT verbunden sein können, kann von den getroffenen</p>

<p>aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken aus Sicht des LBEG nicht.</p>	<p>Regelungen nicht abgewichen werden. Für die beschriebenen Maßnahmen ist ein vereinfachter Zustimmungsvorbehalt nach § 4 (9) der Verordnung vorgesehen.</p>
---	---

### 3. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Bremervörde e.V., Bremervörde (Eingang 10.08.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Jägerschaft Bremervörde hat Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“, falls die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd <b>nicht</b> gewährleistet ist. Hier wird besonders auf die Verordnung von 2012 zur Jagd in Naturschutzgebieten hingewiesen. Gerade zum Schutz von Bodenbrütern und Niederwild ist es wichtig, weiterhin Raubwild verstärkt zu bejagen. Ebenso muss das Schwarzwild stark bejagt werden, da die Wildschäden im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Gemeinde Elm immens zugenommen haben. Auch im Hinblick auf das Vordringen der Afrikanischen Schweinepest (Tschechien) ist eine konsequente Bejagung der Sauen von existenzieller Bedeutung.</p> <p>Die Jägerschaft Bremervörde schließt sich den Ausführungen der Jägerschaft Stade (Hegeringleiter Bube) in vollem Umfang an. Weiter möchte sie wie auch Herr Bube betonen wie wichtig die konsequente Jagd auf Schwarzwild ist die ASP wäre für den ländlichen Bereich eine Katastrophe.</p>	<p>In § 4 (5) der Verordnung ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung der Vorgaben des genannten Erlasses „Jagd in Naturschutzgebieten“ freigestellt. Darüber hinaus gehende Bestimmungen sind nicht getroffen worden. Die Gestaltung der Jagdausübung obliegt den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und wird in der Verordnung nicht beschränkt.</p>

**4. Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Abt. Wasserwirtschaft, Rotenburg (Wümme) (Eingang 02.09.2017)**

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum aktuellen Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ der Landkreis Rotenburg, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Abt. Wasserwirtschaft aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>Gegen die Verordnung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Anmerkungen bitten Sie zu berücksichtigen:</b></p> <p>§ 3 (1) Nr. 1: Vor die Wörter „geringfügig abzusenken“ sollte das Wort „dauerhaft“ eingefügt werden. Sofern eine Grundwasserentnahme außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgt (z.B. Feldberegnung), sich der Absenkrichter aber geringfügig in das Naturschutzgebiet erstreckt, sollte dies möglich bleiben, sofern die Grundwasserabsenkung innerhalb des NSG unwesentlich und nicht dauerhaft ist, so dass eine Schädigung der Pflanzen im NSG nachweislich nicht zu besorgen ist.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 11: Dieser Punkt verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 13: Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 13 fallen.</p>	<p>Zu § 3 (1) Nr. 1: Unabhängig von dieser Schutzgebietsausweisung handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Für Grundwasserentnahmen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Soweit diese im Einzelfall eine Verträglichkeit feststellt, kann entsprechend der Befreiungsregelung der Verordnung verfahren werden.</p> <p>Zu § 3 (1) Nr. 11: Soweit keine alternativen Bohrpunkte möglich sind, kann entsprechend der Befreiungsregelung der Verordnung verfahren werden.</p> <p>Zu § 3 (1) Nr. 13: Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist nach § 4 (4) der Verordnung freigestellt. Außerdem ist gemäß § 4 (2) Nr. 1 der Verordnung „das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und</p>

§ 3 (1) Nr. 16:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom jeweils zuständigen Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (s. auch § 3 (3)) hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

§ 4 (2) Nr.2b):

Der Text sollte gleich lautend sein, wie § 4 (2) Nr.2a, d.h. die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ sollten gestrichen werden.

§ 4 (6) Nr. 5:

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen sollten ohne Einschränkung unterhalten und instandgesetzt werden können. Daher sollte die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt werden.

Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ freigestellt.

Zu § 3 (1) Nr. 16:

Im Gebiet gibt es keine schaupflichtigen Gewässer. Außerdem ist eine Gewässerschau im Rahmen der freigestellten rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 (2) Nr. 1 freigestellt.

Zu § 4 (2) Nr. 2b):

Das Betreten des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden kann z. B. in der störungsempfindlichen Brutzeit zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Daher ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Vorwege sinnvoll. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Zu § 4 (6) Nr. 5

Im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gibt es keine instandsetzungsbedürftigen Entwässerungseinrichtungen. Im § 4 (6) Nr. 5 ist geregelt, dass die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen freigestellt ist, während die Instandsetzung einer vorherigen Zustimmung bedarf. Die Instandhaltung, d. h. lediglich die über eine punktuelle Reparatur hinaus gehende Maßnahme am Drainagesystem, ist mit einem Zustimmungsvorbehalt verbunden. Der Zustimmungsvorbehalt ist gegenüber der sonst üblichen Befreiungsregelung bereits eine vereinfachte Regelungsform. Für die normale Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen besteht keine Anzeige- oder Zustimmungspflicht.

## 5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Bremervörde (Eingang 06.09.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zunächst dankt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die ihr gewährte Fristverlängerung. Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt sie als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.</p> <p>Der Landkreis Stade beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Hohes Moor“, um seiner Verpflichtung zur Sicherung der von der Europäischen Union anerkannten Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete nachzukommen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 783 ha und ersetzt die bestehenden Naturschutzgebiete „Hohes Moor“ und „Hohes Moor Randbereiche“. Landwirtschaftliche Nutzflächen befinden sich vereinzelt im Randbereich des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p><b>1. Inhaltliche Festsetzungen</b></p> <p>Zunächst begrüßt die LWK die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Gemäß § 4 (6) Nr. 3 ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach weiteren Vorgaben freigestellt. Die LWK weist darauf hin, dass im geplanten Geltungsbereich des vorliegenden Verordnungsentwurfs weitere Grünlandflächen vorhanden sind, die derzeit nicht in den maßgeblichen Karten dargestellt sind. Nach derzeitigem Entwurfsstand wäre die Nutzung der nicht dargestellten Grünlandflächen somit untersagt. Eine Begründung dafür ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p>Eine Stellungnahme des Forstamtes Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist nicht eingegangen.</p> <p><b>1. Inhaltliche Festsetzungen</b></p> <p>Zu 1.) § 4 (6) Nr. 3 Es sind lediglich die privateigenen Grünlandflächen dargestellt. Eine private Grünlandfläche nahe Oldendorf Siedlung wird nachgetragen. Alle übrigen Grünlandflächen stehen im öffentlichen Eigentum des Landkreises Stade bzw. der Landesnaturschutzverwaltung. Die Nutzung, Pflege und Entwicklung ist über die Freistellung des § 4 (3) der Verordnung geregelt.</p>

Dementsprechend bittet die LWK um Aufnahme der Flächen in die kartographische Darstellung. In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Bestimmungen des § 68 BNatSchG (Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich) hin.

In § 4 (7) ist die Bewirtschaftungsüberwachung landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch den Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung freigestellt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden verstärkten Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft als Bestandteil ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung ausdrücklich. Die LWK bittet um eine klarstellende Formulierung, dass diese Freistellung sich analog zum Verbot gemäß § 3 auch auf die Flächen in einem Umkreis von 500 m Breite um das NSG herum bezieht.

Die LWK geht davon aus, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.

Gemäß § 7 (2) Nr. 1 haben Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Wiedervernässung aufgrund des bestehenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu dulden. Dabei geht die LWK davon aus, dass keine Auswirkungen auf die Entwässerung für außerhalb des Gebiets liegende Flächen entstehen. Entsprechende Maßnahmen zur Beweissicherung sind zu empfehlen.

Die Rechtslage hat sich durch ein Bundesgesetz geändert. Der Einsatz von Drohnen ist nach Artikel 2 „Änderung der Luftverkehrs-Ordnung“ unter Abschnitt 5a im § 21b (1) Punkt 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 in Naturschutz- und FFH-Gebieten verboten.

Das Verbot Nr. 15 und die Freistellung § 4 (7) der Verordnung werden unter Berücksichtigung der genannten Belange wie folgt angepasst:

„Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagd ausübungs berechtigten in der 500 m Schutzzone um das NSG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.“

In der geplanten Verordnung ist die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung nur in einem begrenzten Umfang geregelt worden. Aus der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland ergeben sich keine Erschwernisse.

Zu § 7 (2) Nr. 1:

Der bestehende wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss zur Wiedervernässung des Hohen Moores wurde weitgehend realisiert. Die Auswirkungen auf außerhalb liegende Flächen sind bei der Planung berücksichtigt worden.



## 6. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Bispingen (Eingang 22.09.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zu dem Entwurf der NSG-Verordnung die Niedersächsischen Landesforsten aus waldfachlicher Sicht als Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit der LWK Forstamt Nordheide-Heidmark (seitens der LWK wird in diesem Fall eine zusätzlich Stellungnahme erfolgen) wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die waldfachlichen Belange innerhalb einer Verordnung müssen nach den Vorgaben des Erlasses „Unterschutzstellung von N2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung“ (VORIS 28100) vom 21.10.2015 abgearbeitet werden. Der Erlass gilt ausschließlich für die Waldflächen innerhalb des Schutzgebietes, welche einen LRT darstellen.</p> <p>Die Niedersächsischen Landesforsten empfehlen für die Darstellung der LRT und EHZ eine begleitende Karte als Anlage zu entwerfen, die jederzeit veränderbar ist und nicht originärer Bestandteil der Verordnung ist. Weiterhin sollte für den Privatwald ein Gesamterhaltungszustand gebildet werden, um dem Anwender auf der Fläche praktikable Umsetzungsmöglichkeiten und Rechtssicherheit zu</p>	<p>Eine Stellungnahme des LWK Forstamt Nordheide-Heidmark liegt nicht vor.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Im NSG ist nur der LRT 91D0 „Moorwälder“ vertreten. Zudem handelt es sich hier überwiegend um Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Stade. Der geringere Flächenanteil der privateigenen Flächen von ca. 211 ha ist auch nur teilweise mit Gehölzen bestockt, die zudem kaum zugänglich sind. Tatsächlich findet in den letzten Jahrzehnten nur auf einzelnen randlichen Flächen eine private Holznutzung statt. In diesem Sonderfall findet daher lediglich der Punkt B.I.12. (...auf Moorstandorten...) des Runderlasses vom 21.10.2015. Anwendung. Aus Gründen des Artenschutzes und zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen sind die genannten Rahmenbedingungen bei einer Holzentnahme von Bedeutung. Die Anzeigepflicht und der Hinweis auf die weitergehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wegen der ausgesprochen positiven Entwicklung störungsempfindlicher Arten (z. B. Kraniche) nach der Wiedervernässung erforderlich.</p> <p>Eine Schutzgebietsverordnung muss den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügen. Dem ist in der Verordnung mit dazugehöriger Karte Rechnung getragen worden. Karten, die einer Fortschreibung unterliegen können nicht Bestandteil einer Verordnung werden.</p> <p>Die dynamische Entwicklung ist insbesondere im Waldbereich eher</p>

<p>bieten.</p> <p>Aus unserer Sicht gibt es im Bereich der waldfachlichen Belange, weitere Bereiche die überarbeitet werden sollten. Der Übersichtlichkeit halber werden die speziellen Hinweise in der Reihenfolge der Paragraphen genannt.</p> <p>Spezielle Hinweise:</p> <p>Präambel: Hier sollte der Bezug zu § 20 BNatschG Abs. 2 Nr. 1 ergänzt werden.</p> <p>§3</p> <p>Abs. 1: Der § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wurde in dem vorliegenden Verordnungsentwurf unvollständig zitiert. Dies hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne Ausnahmemöglichkeiten zur Folge. Daher ist „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen.</p> <p>Nr.4: Diese Regelung bedarf einer Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese fehlt momentan</p>	<p>langfristig zu betrachten. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmenplanung und der sich daraus ergebenden Projekte können in Kooperation mit den Eigentümern die genannten Aspekte Berücksichtigung finden.</p> <p>Spezielle Hinweise:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Präambel entsprechend ergänzt.</p> <p>§ 3 Absatz 1: In § 2 der Verordnung wird der angestrebte Schutzzweck umfassend dargestellt. Hierauf aufbauend wird in § 3 das generelle Veränderungsverbot ausgesprochen (Untersagung aller dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Handlungen) und im Folgenden durch die Aufzählung der insbesondere verbotenen Handlungen und Freistellungen weiter mit Leben erfüllt. Das Merkmal „nach Maßgabe näherer Bestimmung“ ist damit ausreichend erfüllt. Die Betroffenen erhalten einen klaren Eindruck, welche Handlungen zu unterlassen sind und für welche Handlungen Abweichungen zugelassen worden sind. Der Eingabe wird nicht gefolgt.</p> <p>Nr. 4: Dieser Einwendung wird nicht gefolgt. Das Verbot ergibt sich aus der Systematik der Verordnung für ein NSG. Die Holzentnahme wird nach den Regelungen des § 4 (8) der Verordnung freigestellt.</p>
--	---

<p>Nr.5: Diese Regelung bedarf einer Freistellung zur Verkehrssicherung. Diese fehlt momentan.</p> <p>Nr.6: Dieses Verbot bedarf einer Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Nicht-LRT-Flächen. Diese fehlt momentan.</p> <p>Nr.7: Das generelle Verbot der Forstwirtschaft sollte aufgehoben und gemäß Erlass als Freistellung mit den vorgesehenen Einschränkungen aufgenommen werden.</p> <p>Nr.15: Hier fehlt der Bezug zum Schutzzweck. Da dieses Verbot auch Auswirkungen auf Waldschutzmaßnahmen mittels Hubschraubereinsatz außerhalb der LRT-Flächen haben kann, sollte eine entsprechende Freistellung oder die Möglichkeit der Ausnahme von dem Verbot für den Einzelfall eingeräumt werden. Hiermit ist ausdrücklich nicht die Befreiung nach § 67 BNatSchG gemeint, da diese bei dringlichen Maßnahmen durch das förmliche Verfahren zu lange dauern würde. Es ist daher nötig, dass für Kalkungs- und Forstschutzmaßnahmen eine Anzeigemöglichkeit entsprechend des Unterschutzstellungserlasses in der Verordnung aufgenommen wird. Textvorschlag: „, ... ,abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Kalkungs- und Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werktage vor Beginn der Maßnahme“.</p> <p>In den Freistellungen sollten ebenfalls Drohnen aufgenommen werden. Mögliche Einsatzgebiete sind Forschung, Forstschutz,</p>	<p>Nr. 5 Die erforderliche Freistellung ist berücksichtigt in § 4 (2) Nr. 2c.</p> <p>Nr. 6 Traditionell beschränkt sich die forstliche Nutzung lediglich auf einzelne wenige Parzellen, auf denen eine Feuerholznutzung erfolgt. Flächen, auf denen forstliche Kulturmaßnahmen inklusive Nachpflanzungen durchgeführt werden sind nicht vorhanden. Daher besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Freistellung für das Anpflanzen von Waldbäumen. Auf den Moorwaldflächen ist die Holzentnahme freigestellt.</p> <p>Nr. 7 Das Verbot ergibt sich aus der Systematik der Verordnung für ein NSG. Die Holzentnahme wird nach den Regelungen des § 4 (8) der Verordnung freigestellt.</p> <p>Nr. 15 Im Hochmoorschutzgebiet ist eine Kalkung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Es handelt sich natürlicherweise um nährstoff- und kalkarme Lebensräume. Notfalleinsätze sind über § 4 (2) Nr. 2c) geregelt.</p> <p>Die Rechtslage hat sich durch ein Bundesgesetz geändert. Der Einsatz von Drohnen ist nach Artikel 2 „Änderung der</p>
--	--

<p>Mähvorbereitungen, Jagd und Weitere. Da der Bezug zum Schutzzweck momentan fehlt, halten wir dies für obligatorisch, insbesondere da die Regelung auch außerhalb der LRT-Flächen sollte gelten soll. Sollte dieses Verbot bestehen bleiben muss die 500m Pufferzone aus der Regelung entfernt werden, bzw. nach § 23 BNatSchG begründet werden.</p> <p>Nr.19: Da der jagdliche Einsatz von Hunden für eine ordnungsgemäße Jagdausübung zwingend erforderlich ist, sollte der Leinenzwang folgendermaßen umformuliert werden „Es ist verboten, Hunde mit Ausnahme im Zuge des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen.“</p> <p>Abs. 3: Aus rechtlicher Sicht ist eine derartige Formulierung fragwürdig, da hierdurch das Befreiungsverfahren resp. die Verbandsbeteiligung ausgehebelt würde. Zudem wird das Bestimmtheitsgebot verletzt, da für die Betroffenen nicht abzuschätzen ist, in welchen Fällen die UNB ein Verbot nur über ein Befreiungsverfahren „lockern“ und wann sie eine Zustimmung anwenden würde. Die Betroffenen wären hinsichtlich der Frage „Befreiung oder Zustimmung“ der Willkür der UNB ausgesetzt. Weiterhin ist zu beachten, dass, sollte die UNB sich für ein Befreiungsverfahren entscheiden, seitens des Antragstellers dem Antrag eine Begründung nach den Kriterien des § 67 Abs. 1 Zf. 1 (überwiegendes öffentliches Interesse ...) oder 2 (unzumutbare Härte im Einzelfall) BNatSchG beizufügen ist. Dies ist u. U. mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Daher sollte darauf hingewirkt werden, dass eine derartige Formulierung in einzelfallbezogene</p>	<p>Luftverkehrs-Ordnung“ unter Abschnitt 5a im § 21b (1) Punkt 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 in Naturschutz- und FFH-Gebieten verboten.</p> <p>Das Verbot Nr. 15 und die Freistellung § 4 (7) der Verordnung werden unter Berücksichtigung der genannten Belange wie folgt angepasst: „Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdausübungsberechtigten in der 500 m Schutzzone um das NSG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.“</p> <p>Nr. 19 Der jagdliche Einsatz von Hunden gehört zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und ist somit nach § 4 (5) der Verordnung freigestellt.</p> <p>Absatz 3 Die Regelung gilt nur für den Sonderfall der organisierten Veranstaltungen. Dem Bestimmtheitsgebot ist Genüge getan, da klar definiert ist, in welchen Fällen die Zustimmung erteilt werden kann. Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>
---	---

Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigeverfahren (Bsp.: Anzeigeverfahren für Forstschutzmaßnahmen) umgewandelt wird.

Zu § 4:

Es fehlt hier eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese sollte dringend ergänzt werden, da die Verordnung ansonsten evtl. in diesem Bereich einen enteignungsgleichen Tatbestand enthält.

Abs.2

(1)

Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch „Beauftragte“ in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

e)

Der Punkt sollte gelöscht werden und unter „d“ subsummiert werden. Es fehlt eine zweifelsfreie Definition für invasive Arten. Damit ist die Formulierung nicht hinreichend spezifisch.

Abs. 5

Im Zusammenhang mit den Regelungen in diesem Absatz wird auf den Erlass zur Jagd in Naturschutzgebieten (Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 — VORIS Nr. 79200) mit der Bitte um dessen inhaltliche Berücksichtigung verwiesen. Auch die jagdlichen Beschränkungen bedürfen eines direkten Bezuges zum Schutzzweck.

Zu § 4:

Traditionell beschränkt sich die forstliche Nutzung lediglich auf einzelne wenige Parzellen, auf denen eine Feuerholznutzung erfolgt. Flächen, auf denen forstliche Kulturmaßnahmen durchgeführt werden sind nicht vorhanden. Daher besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Eine Holzentnahme auf den Moorwaldflächen ist freigestellt.

Absatz 2:

Nr. 1

Das Betreten ist in der Freistellung § 4 (2) ausreichend geregelt. Der § 39 NAGBNatSchG ist hier nicht anwendbar

e)

Eine Liste der invasiven Arten wird vom Bundesamt für Naturschutz fortlaufend aktualisiert.

Absatz 5:

Der Sachverhalt ist in der Begründung zur Verordnung wie folgt beschrieben:

„Die Freistellung entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 07.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten). Die Regelungen sollen gewährleisten, dass die nassen Waldböden nicht beeinträchtigt werden. An ungeeigneten Plätzen kann das Anlegen von Wildäckern, z. B. durch Bodenbearbeitung, Düngung und Einbringung von Saaten, zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Bei der Standortwahl für einen Hochsitz ist ein möglichst störungsfreier Standort bezogen auf den Auf- und Abbau sowie die Nutzung auszuwählen. Daher ist nur eine begrenzte Freistellung vorgesehen.“

<p>§ 7 Abs. 2 Hierfür ist zwingend eine Abstimmung mit dem Waldeigentümer notwendig. Es wird in der Begründung nicht abschließen erklärt welche Maßnahmen gemeint sind. Eine pauschale Duldung sämtlicher Maßnahmen ohne Begründung würde deutlich in das Eigentumsrecht eingreifen. Falls damit ausschließlich die in der Begründung genannte Wege-Beschilderung gemeint ist, sollte dies im VO-Text so beschrieben werden.</p> <p>Der Begriff „invasiv“ ist nicht abschließend definiert und damit unbestimmt. Eine Beseitigung der in der Begründung genannten Arten bedarf der Abstimmung mit dem Grundstückeigentümer. Diese sollte hier bereits erwähnt werden. Da der Begriff „invasiv“ momentan nicht hinreichend definiert ist, sollte dieser Punkt zur Wahrung der Klarheit und Bestimmtheit gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungsentwurf sollte in den genannten Punkten überarbeitet werden um mit den geltenden Erlassen konform zu sein. Die waldfachlichen Belange sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 7 Absatz 2 Geplante Maßnahmen bedürfen der vorherigen Ankündigung und genauen Beschreibung der Maßnahmen (siehe § 65 BNatSchG).</p> <p>Eine Liste der invasiven Arten wird vom Bundesamt für Naturschutz fortlaufend aktualisiert.</p>
--	--

## 7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover (Eingang 14.08.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die folgenden Hinweise zu dem Verordnungsentwurf gibt das NLWKN aus seiner Sicht als Fachbehörde für Naturschutz aus regionaler und landesweiter Sicht.</p> <p><b>1. zu § 2 Schutzzweck</b>  Abs. 1 Nr. 2  Es liegen keine signifikanten Vorkommen von Feuchtheiden vor – es geht hier um offene Hochmoorgenerationsstadien die Worte „sowie der Feucht- und Glockenheiden“ sollten gestrichen werden.</p> <p>Abs. 1 Nr. 7  Schutzzweck ist neben der Entwicklung auch die <u>Erhaltung</u> des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes.</p> <p>Abs. 3 Nr. 1  Der NLWKN empfiehlt die Formulierung „... lichten Waldrändern einschließlich <u>ihrer</u> charakteristischen Tier- und Pflanzenarten...“</p> <p>Abs. 3 Nr. 2  Der NLWKN empfiehlt eine gebietsspezifische Präzisierung der Erhaltungsziele für die LRT. Hierbei empfiehlt er grundsätzlich, für die aufgeführten LRT beispielhaft gebietstypische und wertgebende Arten zu nennen.</p> <p>Zu 6510  Der NLWKN empfiehlt die Worte „oder Magerrasen“ zu streichen.</p> <p><b>zu § 4 Freistellungen</b>  Abs. 9  Die Formulierung „...nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung...“ überlagert sich mit der Regelung im § 3 Abs. 3. Der</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 2  Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 7  Die Ergänzung wird eingefügt.</p> <p>Zu Abs. 3 Nr. 1  Die Ergänzung wird eingefügt.</p> <p>Zu Abs. 3 Nr. 2  Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus der Basiserfassung des NLWKN keine weitergehenden Informationen hervorgehen.</p> <p>Zu 6510  Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p><b>zu § 4 Freistellungen:</b>  Zu Abs. 9  Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung in Absatz 9 des § 4 (Freistellungen) der Verordnung wird wie folgt geändert:</p>

<p>NLWKN empfiehlt folgende Formulierung: „In den in den Absätzen 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn und soweit ...“</p> <p><b>zu § 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b> Abs. 2 Nr. 1 Möglicherweise ergibt sich zukünftig die Notwendigkeit weiterer wasserrechtlicher Genehmigungen! Es gibt eine Gebietsvergrößerung und die Planfeststellung deckt nicht das gesamte alte NSG ab! Aus dem Planfeststellungsverfahren ist bekannt, wie wichtig die Anordnung der Vernässung in der VO war! Der NLWKN empfiehlt deshalb am Ende folgende Ergänzung anzufügen: „ ... und weiterer ggf. erforderlicher Genehmigungen,“</p>	<p>„Eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen kann von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn...“</p> <p><b>zu § 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b> Zu Abs. 2 Nr. 1 Die Ergänzung wird eingefügt.</p>
--	--





LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0379 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
07.03.2018	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Bestellung des Kreisnaturschutzbeauftragten für den Nordkreis

**Sachverhalt:**

Auf Grund des Rücktritts des Kreisnaturschutzbeauftragten für den Nordkreis, Dirk Israel, ist dieser Posten seit dem 17.08.2017 vakant.

Nach § 34 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen. Sie müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. Die Beauftragten beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sollen das allgemeine Verständnis für diese Aufgabe fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 28.09.2017 um Besetzungsvorschläge gebeten. Sie hat daraufhin Herrn Hans Dietrich aus Bremervörde vorgeschlagen. Herr Dietrich ist geprüfter Natur- und Landschaftspfleger und hat zudem einen Bachelor-Abschluss in Forstwissenschaften erlangt. Er ist bei der NABU Umweltpyramide gGmbH angestellt und verfügt durch verschiedene Projekte über umfangreiche praktische Erfahrungen im Naturschutz. Weiterhin ist er Schirrmeister im THW Ortsverband Kutenholz und Inhaber eines Jagdscheines.

Er hat sich bereit erklärt, dieses Amt im Falle der Berufung anzunehmen. Die Bestellung soll ab dem 01.04.2018 zunächst bis zum 30.06.2020 erfolgen, damit die Laufzeit gleichzeitig mit der Bestellung der Kreisnaturschutzbeauftragten für den Südkreis sowie den Landschaftswartinnen und Landschaftswarten der einzelnen Verwaltungseinheiten endet.

**Beschlussvorschlag:**

Für den Nordkreis wird Herr Hans Dietrich ab dem 01.04.2018 bis zum 30.06.2020 zum Kreisnaturschutzbeauftragten bestellt.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0380 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018
Termin	Beratungsfolge:	
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Seit 2011 werden bestimmte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jägerschaften und anderen Naturschutzverbänden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Förderung stammte ursprünglich aus den Einnahmen der Jagdsteuer. Obwohl Ende 2016 die Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme) abgeschafft wurde, fördert der Landkreis weiterhin Naturschutzmaßnahmen in Höhe von zurzeit 100.000 € pro Jahr. Die Förderkriterien sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in zwei Verwaltungshandreichungen geregelt (die allgemeine „Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln“ sowie die besondere zur „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“). Letztere ist als Anlage 1 beigefügt. Einer Änderung der bestehenden Handreichungen bedarf es meiner Ansicht nach zurzeit nicht.

2017 wurden insgesamt 95.269 € für verschiedene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen ausgegeben. Um welche Art von Maßnahmen es sich handelte und mit wieviel Geld diese gefördert wurden, kann der Anlage 2 entnommen werden. Für die einzelnen Arten von Maßnahmen werden entsprechend der Verwaltungshandreichung in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und den Kreisnaturschutzbeauftragten jeweils allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 08.11.2017 hatte die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag gestellt, für die ökologische Aufwertung von Wegeseitenrändern 50.000 € in den Haushaltsplan 2018 einzustellen. Da nicht genauer dargelegt wurde, für welche konkreten Maßnahmen dieses Geld verwendet werden soll, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, zunächst zu prüfen, ob durch das bestehende Förderprogramm z. B. auch Gemeinden bei der Pflanzung von Hecken finanziell unterstützt werden könnten.

In dem Steckbrief „Anlage von Hecken und Feldgehölzen“ ist geregelt, dass im Regelfall nur Privatpersonen eine Förderung erhalten. Handelt es sich aber um Maßnahmen, die z. B. im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ durchgeführt werden sollen, können auch Gemeinden finanziell unterstützt werden.

Weitere Biotopschutzmaßnahmen wie „Blühstreifen“ oder „Anlage von Säumen“ sind für die ökologische Aufwertung von Wegeseitenrändern nicht geeignet, da dort die Anlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen ist. Zudem sind beide Maßnahmen nur für Privatpersonen förderfähig.

Da für mehr Artenvielfalt an Wegeseitenrändern nicht unbedingt Hecken gepflanzt werden müssen, sondern es ausreicht, einen Wegeseitenrand nicht weiter zu bewirtschaften oder erst spät zu mähen, soll der Steckbrief „Anlage von Hecken und Feldgehölzen“ nicht zugunsten der Gemeinden geändert werden. Die natürliche Vegetation (z.B. Rainfarn, Beifuß, Schafgarbe, Knäuelgras) stellt sich bei Nichtnutzung oder später Mahd nach kurzer Zeit ganz von alleine ein.

Um die Gemeinden dennoch bei der Entwicklung von Wegeseitenrändern zu unterstützen, wurde ein neuer Steckbrief „Anlage von Wegeseitenstreifen“ entworfen. Demnach könnte auf Antrag die Beschaffung von Eichen-Spaltpfählen gefördert werden, um die Grenzen der Seitenränder vor Ort zu markieren und sie damit für die Flächenbewirtschafter der angrenzenden Flächen deutlich sichtbar zu machen. Nähere Einzelheiten können dem beigefügten Steckbrief (Anlage 3) entnommen werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

## Förderung des Arten- und Biotopschutzes

### 1. Verwendungszweck

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen

- zum Schutz und zur Förderung bestimmter Tierarten,
  - zur Neuanlage sowie zur Pflege und Entwicklung bestimmter Biotope.
  - zur Herrichtung naturnaher Randstreifen (zeitlich befristet) auf Ackerflächen,
  - zur dauerhaften Biotopvernetzung (gem. § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz)
- sowie
- zur Umweltbildung.

1.2 Gefördert werden insbesondere:

- Gelegeschutz für bodenbrütende Vogelarten, vorrangig für Großen Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn
- Nisthilfen, vorrangig für Schleiereule und Turmfalke
- Erhalt von Höhlenbäumen / Fledermausschutz
- Maßnahmen zum Schutz des Fischotters
- Tierschutzgerechte Fallen zur Prädatorenbejagung in ausgewählten Wiesenvogel-Brutgebieten
- Anlage von Blühstreifen, Huderstreifen und Lerchenfenstern
- Anlage / Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Kopfweiden sowie Nachpflanzung
- Anlage mehrjähriger, struktur- und artenreicher Säume auf und an landwirtschaftlichen Flächen
- Anlage naturnaher Wasserflächen / Kleingewässer (temporär oder mit Grundwasseranschnitt)
- Vernässung von Torfstichen, mindestens für 10 Jahre
- Pflege von Hecken, Kopfweiden und artenreichen Grünlandflächen
- Optimierung / naturnahe Umgestaltung von vorhandenen Stillgewässern (z. B. ehem. Fischteichen)
- Material und Ausrüstung zur Umweltbildung

### 2. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den genannten Förderzwecken dienen. Als weitere Kriterien für eine Förderung werden der Landschaftsrahmenplan, der Landesjagdbericht sowie die niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit den dortigen Vollzugshinweisen herangezogen.

Nachbarrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- private Grundeigentümer,
- Pächter / Jagdpächter und sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers,
- die im Landkreis Rotenburg (Wümme) ansässigen Kreisjägerschaften samt ihrer Untergliederungen sowie
- sonstige im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Naturschutzverbände,

soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (z. B. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht).

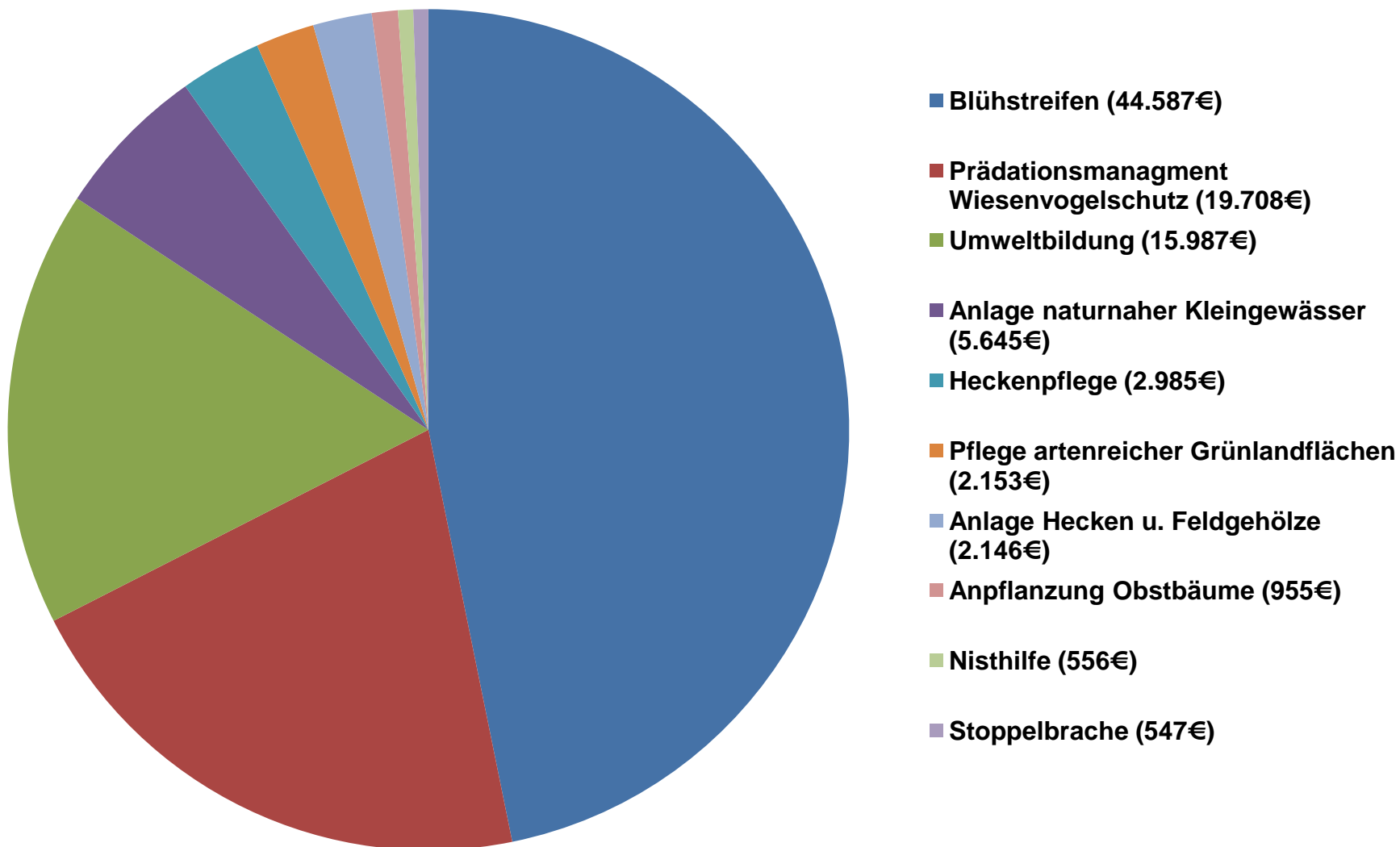
### 4. Umfang der Förderung

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen (vgl. Aufzählung unter 1.2.) werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Das vorzugebende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen
  - über die Hegeringe und Kreisjägerschaften oder
  - über die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreisbis zum 31.3. des Förderjahres beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen.
- 5.2 Über die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet der Landrat im Benehmen mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten auf Grundlage der genannten Projektbeschreibungen.
- 5.3 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises wesentlich verändert, beschädigt, flächenmäßig reduziert oder gänzlich beseitigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung widerrechtlich von einem Dritten gegen den Willen des Zuwendungsempfängers erfolgte.
- 5.4 Bei der Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen sind die Hegeringe, Kreisjägerschaften und sonstige Naturschutzverbände nach Möglichkeit einzubinden.

## Arten- und Biotopschutzmaßnahmen 2017



# Naturschutz-Projekte im Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Steckbrief -

## **„Anlage von Wegeseitenstreifen“**

### **Ökologische Funktionen**

Auf öffentlichen Wegeparzellen zu beiden Seiten der Fahrspuren als begleitende ungenutzte Randstreifen übrig geblieben, stellen Wegeseitenstreifen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft für viele unserer Pflanzen- u. Tierarten ökologisch bedeutsame Standorte u. Teillebensräume dar. Neben ihrem artenreichen Pflanzeninventar bilden gut strukturierte Wegeseitenstreifen wichtige Nahrungs-, Deckungs-, u. Fortpflanzungsbiootope für Tiere, wie z. B. Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Stieglitz, Feldlerche, Goldammer, Zauneidechse u. div. Insekten- u. Spinnenarten. Außerdem gliedern u. beleben diese den Wegen zugeordneten Geländestreifen das Landschaftsbild u. sind unverzichtbare Grundstrukturen der Biotopvernetzung.

### **Projektumfang**

Wegeparzellen, deren Seitenstreifen mit der amtlich festgestellten Breite u. Länge über das notwendige ökologische Potential verfügen u. erkennbar als ergänzendes Element der Biotopvernetzung - passiv u. aktiv - entwickelt werden können.

### **Aussehen u. Lage**

Angestrebt werden Wegeseitenstreifen, die zunächst einer sukzessiv-natürlichen Selbstbegrünung durch vorhandenes Samenmaterial von Gräsern, Kräutern u. Hochstauden überlassen bleiben, welche sich möglichst artenreich entwickeln u. strukturreiche Lebensraumqualitäten für die typische Fauna der offenen Feldflur bieten sollen.

### **Herstellung u. Pflege**

- passiv : Geländestreifen umgehend u. dauerhaft aus der Nutzung nehmen u. liegen lassen.
- aktiv : Sicherung dieser Streifen auf den Außengrenzen der Wegeparzelle durch Setzen von Eichen-Spaltpfählen mit einem den Erfordernissen angepassten Abstand zueinander sowie an den Ecken.  
Alternativ Grenzsicherung durch Findlinge oder in Kombination mit Eichen-Spaltpfählen.
- Pflege nach Bedarf, evtl. Mahd. Abfuhr des Mähgutes.

### **Umsetzung**

Eigentümer (Gemeinde, Stadt)

### **Kosten**

- Übernahme Kosten Eichen-Spaltpfähle zu 100 % durch Landkreis.

### **Teilnehmerkreis**

Eigentümer direkt oder über Revierinhaber.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0378 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018
Termin	Beratungsfolge:	
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Projekt der Bioenergie-Initiative zum Grundwasserschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Mit Blick auf die Entwicklungen in der Biogasproduktion und der Tierhaltung haben sich in den vergangenen Jahren sowohl der Nährstoffanfall als auch das Düngeverhalten und die Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft bei einer verstärkten Flächenknappheit zunehmend verändert.

Mit der Veröffentlichung des niedersächsischen Nährstoffberichtes der Landwirtschaftskammer 2012/2013 ist diese Problematik stärker in den Fokus der Öffentlichkeit und der Politik geraten. Seither beschäftigt sich die Bioenergie-Initiative intensiv mit dieser Problematik und versucht, die Landwirte mit Hilfe freiwilliger Maßnahmen hierfür zu sensibilisieren. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich neben zusätzlichen Beratungen um die Nitrat-Tiefensondierungen, die eine geeignete Methode zur Erfassung von Stickstoff-Austrägen aus der Landwirtschaft darstellen.

Seit etwa vier Jahren finden in Kooperation mit dem NLWKN, dem Ing.-Büro Geries, den Landvolkverbänden im Landkreis, Landwirten aus Rockstedt und Jeersdorf sowie dem Landkreis die Umsetzungen der freiwilligen Maßnahmen statt.

Das Ing.-Büro Geries wird in der Sitzung die Ergebnisse und einen Ausblick vorstellen.

Luttmann